

# Newsletter 1/2017

## Inhalt

<b>Aus dem Steuerrecht.....</b>	<b>2</b>
• Erdienenssdauer bei einer Unterstützungskasse .....	2
• Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme von Pensionsverpflichtung durch einen Dritten.....	2
• Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung durch Pensionskassen .....	3
<b>Aus dem Arbeitsrecht.....</b>	<b>4</b>
• Auslegung von Versorgungszusagen.....	4
• Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 3 ZPO gelten auch für Ruhegeldansprüche eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers .....	5
• Unterstützungskasse für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Rückforderungsansprüche bei insolvenzunabhängigem Verzicht auf Herausgabeansprüche.....	6
<b>Aus dem Rentenrecht.....</b>	<b>7</b>
• Die Flexirente.....	7
<b>Aus der Versicherungsmathematik .....</b>	<b>9</b>
• Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2017 .....	9

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,  
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



## Aus dem Steuerrecht (Nicole Lehr)

### Erdienenssdauer bei einer Unterstützungskasse

*BFH Urteil vom 20.07.2016 – I R 33/15*

#### Tatbestand:

Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde 1996 eine Pensionszusage erteilt. Im November 2008 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter-Geschäftsführer vereinbart, dass der Past-Service im Durchführungsweg „Pensionszusage“ verbleibt und der Future-Service auf den Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ ausgelagert wird. Im Rahmen des Durchführungswegwechsels wurde die ursprüngliche Rentenzusage auf eine Kapitalzusage umgestellt. Durch den Wechsel des Durchführungsweges kam es zu einer Erhöhung des Future-Service. Das Finanzamt wertete aufgrund dessen einen Teilbetrag der an die Unterstützungskasse geleisteten Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung, da die Erhöhung nicht mehr erdienbar war. Das Unternehmen erhob dagegen Einspruch und Klage.

Das Finanzgericht hat dem Finanzamt Recht gegeben und die gesamten an die Unterstützungskasse gezahlten Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung bewertet. Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzgerichtshof hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

#### Entscheidung:

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind nach Ansicht des BFH im vorliegenden Fall nicht betrieblich, sondern gesellschaftsrechtlich veranlasst. Dies hat zur Folge, dass die Zuwendungen in voller Höhe nicht als Betriebsausgaben für das Unternehmen abziehbar sind.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass die Änderung der bestehenden Versorgungszusage keine Änderung, sondern eine Neuzusage war. Wörtlich führt der BFH dazu aus:

„Da mit Wechsel des Durchführungsweges der Arbeitnehmer einen neuen Vertragspartner erhielt und bzgl. des noch zu erdienenden Teils den Direktanspruch gegen das Unternehmen verlor (Statuswechsel)...“

Da zwischen dieser unterstellten Neuzusage und dem vorgesehenen Ruhestand des Versorgungsberechtigten kein Zeitraum von 10 Jahren mehr lag (Erdienbarkeit), wurde eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt.

#### Bedeutung für die Praxis:

Durchführungswegwechsel beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer werden durch dieses Urteil weiter erschwert. Bei einer Ablösung des Future Service aus einer Pensionszusage durch eine Unterstützungskasse ist nunmehr darauf zu achten, dass es entweder zu keinerlei Verbesserung der Zusage kommt (auch nicht durch Tarifmerkmale wie z.B. eine Beitragsrückerstattung bei Tod) oder noch ein Erdienenszeitraum von 10 Jahren gegeben ist.

### Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme von Pensionsverpflichtung durch einen Dritten

*BFH Urteil vom 18.08.2016- VI R 18/13*

#### Tatbestand:

Die A-GmbH hat dem Kläger (beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH) einen Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe von 50 % seiner letzten Vergütung eingeräumt. Das Ruhegehalt wurde in der Folgezeit in Festrente umgestellt. Die Parteien vereinbarten sodann, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Rente



endet, wenn das von der A-GmbH zur Verfügung gestellte Kapital in Höhe von 467.000 Euro aufgebraucht ist. Der Kläger gründete sodann die B-GmbH, deren alleiniger beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer er war. Geschäftszweck der B-GmbH war die Verwaltung des für die Rentenzahlung zur Verfügung gestellten Kapitals und die Rentenzahlung. Der Kläger veräußerte sämtliche Geschäftsanteile an der A-GmbH und vereinbarte beim Verkauf, dass die Pensionsverpflichtung auf die B-GmbH übergehen soll. Die B-GmbH übernahm aufgrund dessen alle Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage des Klägers gegen Zahlung einer Vergütung von 467.000 Euro. Das Finanzamt wertete dies als Lohnzufluss beim Kläger. Der Kläger hat hiergegen Einspruch und Klage eingelegt. Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Revision wurde als begründet angesehen.

#### **Entscheidung:**

Die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur dann nicht zu einem Lohnzufluss, wenn der Versorgungsberechtigte nicht das Wahlrecht hat, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen oder die Pensionsverpflichtung von einem Dritten übernehmen zu lassen.

Da im zu entscheidenden Fall kein Wahlrecht vereinbart war, war es zu keinem Lohnzufluss beim Versorgungsberechtigten gekommen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Diese Entscheidung des BFH führt u.E. entgegen einiger Kommentare zum Urteil in den einschlägigen Fachzeitschriften nicht zu einem „Persilschein“ für eine Rentner-GmbH; die Fragen, die sich bei der Gründung einer Rentner GmbH stellen (betriebliche Veranlassung; ausreichende Kapitalausstattung, weitere Gestaltung etc.) wurden in der Entscheidung des BFH nicht behandelt.

Eine Übertragung dieser Entscheidung auf einen Wechsel des Durchführungsweges von Pensionszusage auf einen Pensionsfonds sehen wir nicht. U.E. ist daher weiterhin ein Antrag nach § 4e EStG zu stellen, um die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG sicherzustellen.

#### **Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung durch Pensionskassen**

*BFH Urteil vom 20.09.2016- X R 23/15*

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin ging vorzeitig in den Ruhestand und bezog neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgungskasse noch eine Abfindung und eine Sonderzahlung sowie eine Kapitalabfindung aus einer arbeitnehmerfinanzierten Pensionskasse. Die Beiträge zur Pensionskasse waren in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei einbezahlt worden. In der Einkommensteuererklärung machte die Klägerin die Kapitalabfindung als „Nachzahlung für mehrere Jahre“ geltend. Das Finanzamt verweigerte die Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 EStG) und wandte den tariflichen Steuergrundsatz an. Die Klägerin legte Einspruch und Klage gegen diese Entscheidung ein. Der Einspruch wurde zurückgewiesen. Vor dem Finanzgerichtshof wurde der Klage zunächst stattgegeben, im Revisionsverfahren jedoch wieder aufgehoben.

#### **Entscheidung:**

Eine einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche aus einer Pensionskasse führt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu ermäßigt zu besteuern den außerordentlichen Einkünften nach § 34 EStG, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war.

Einkünfte, die nach § 3.63 EStG gefördert wurden, unterliegen somit dem regulären Einkommensteuertarif.



Die Anwendung der Steuerermäßigung des § 34 EStG setzt voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof stellt in seinem Urteil ganz allgemein fest, dass eine Zusammenballung von Einkünften nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkunftserzielung entsprechen darf. Im vorliegenden Fall war die Zahlung der Kapitalabfindung vertragsgemäß, weil im ursprünglichen Vertrag ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt war. Somit lag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine Zusammenballung von Einkünften vor. Infolgedessen hat der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall die Anwendung der Fünftelregelung abgelehnt.

Zudem zieht der Bundesfinanzhof in seinem Urteil in Zweifel, „ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, nach § 3 Nr. 63 EStG in seiner ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung durch Steuerbefreiung der entsprechenden Einzahlungen gefördert werden können.“

#### **Auswirkung auf Praxis:**

Die Ansicht des BFH zum Kapitalwahlrecht steht im Gegensatz zu der derzeitigen Praxis der Finanzverwaltung (BMF Schreiben 24.07.2013). Dies gilt u.E. zumindest bis zu einer Änderung durch ein BMF-Schreiben unverändert weiter, d.h. solange kurz vor Versicherungsablauf (letztes Jahr vor Altersrente) das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird, gilt weiterhin Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

## **Aus dem Arbeitsrecht (RAin Regina Böhm)**

### **Auslegung von Versorgungszusagen**

*BAG, Urteil vom 19. Juli 2016 – 3 AZR 141/15*

#### **Sachverhalt:**

Im Jahr 1986 hat die Beklagte dem Kläger eine Versorgungszusage erteilt. Die Höhe der betrieblichen Altersversorgung bemisst sich nach der versorgungsfähigen Vergütung. Diese setzt sich laut Versorgungszusage aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der tariflichen Stellenzulage zusammen. Zudem regelt die Versorgungszusage, dass sonstige Zulagen nicht in die versorgungsfähige Vergütung einfließen.

Aufgrund eines im Jahre 2009 in Kraft getretenen Tarifvertrags wird dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt die sog. „Zulage 09“ gewährt. Diese setzt sich, ebenso wie auch die versorgungsfähigen Bezüge, aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der Stellenzulage zusammen. Der Tarifvertrag legt fest, dass es sich um eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage handelt.

Die Beklagte berücksichtigte die „Zulage 09“ bei der Ermittlung der versorgungsfähigen Vergütung nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die „Zulage 09“, auch wenn sie in der Versorgungszusage nicht explizit aufgeführt ist, bei der Bemessung der versorgungsfähigen Vergütung zu berücksichtigen ist, da sich die „Zulage 09“ aus den gleichen Bestandteilen zusammensetzt, wie die versorgungsfähige Vergütung. Die Regelung im Tarifvertrag, dass die „Zulage 09“ nicht ruhegehaltsfähig ist, hält der Kläger für eine nicht zulässige Verschlechterung der Versorgungszusage. Zudem könne die Einführung nicht versorgungsfähiger Zulagen anstelle von Tariflohnerhöhungen zu einer Auszehrung der zugesagten betrieblichen Altersversorgung führen.



### **Entscheidung:**

Das Bundesarbeitsgericht folgt der Ansicht des Klägers nicht. Es stellt fest, dass die versorgungsfähige Vergütung in der Versorgungszusage abschließend definiert wurde, da die Definition keine Zusätze wie z.B. „usw.“ oder ähnliches enthält. Die „Zulage 09“ fällt nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts unter den Begriff der von der versorgungsfähigen Vergütung explizit ausgeschlossenen sonstigen Zulagen.

Die Argumentation des Klägers, dass durch die Vereinbarung von Zulagen anstelle von Tariflohnerhöhungen die Zusatzrente leerläuft oder dauerhaft statisch wird, verwirft das Bundesarbeitsgericht ebenso wie die Ansicht, dass der Tarifvertrag die Versorgungszusage verschlechtert.

### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Entscheidung zeigt, dass die Definition der Bemessungsgrundlage für die betriebliche Altersversorgung von entscheidender Bedeutung ist. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet das gesamte Entgelt in Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sondern kann die ihm zustehenden Gestaltungsspielräume nutzen und lediglich an einzelne Entgeltbestandteile anknüpfen. Es empfiehlt sich allerdings zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlage in bestehenden Versorgungszusagen und Versorgungsordnungen präzise definiert wurde.

### **Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 3 ZPO gelten auch für Ruhegeldansprüche eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers**

*BGH, Urteil vom 16.11.2016 – VII ZB 52/15*

### **Sachverhalt:**

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH, der zugleich Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens ist, hat Ruhegeldansprüche aus einer Pensionszusage der GmbH erworben. Die Rück-

deckung erfolgte über diverse Lebensversicherungen, deren Leistungen bei Ablauf auf ein Konto der GmbH ausgezahlt wurden. Dieses Konto ist an den Geschäftsführer verpfändet und die Gesellschaft darf nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer über dieses Konto verfügen. Der Geschäftsführer erhält von diesem Konto eine monatliche Rentenzahlung.

Die Schuldnerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Geschäftsführer wegen einer ausstehenden Forderung und fordert in diesem Zusammenhang die Rentenauszahlung in voller Höhe ein. Der Geschäftsführer ist dagegen der Ansicht, dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 3 ZPO zu berücksichtigen sind.

### **Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof hat zunächst bestätigt, dass Ruhegeldbezüge eines Geschäftsführers grundsätzlich als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 2 ZPO anzusehen sind. Dies gilt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unabhängig davon, ob der Geschäftsführer mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist, denn § 850 Abs. 2 ZPO unterscheidet seinem Wortlaut nach nicht danach, ob es sich um Vergütungen für eine Tätigkeit aus einem freien oder einem abhängigen Dienstvertrag handelt. Insofern unterliegen auch Ruhegeldbezüge, die einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zugesagt wurden, den Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 3 ZPO.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof folgendes klargestellt: Seine ständige Rechtsprechung, wonach Selbständige keine Rentenansprüche i.S.d. § 850 Abs. 2 ZPO erwerben können, sodass zu deren Gunsten insoweit die entsprechenden Pfändungsfreigrenzen nicht greifen, ist nicht auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer anzuwenden.



### **Bedeutung für die Praxis:**

Unklar war bislang, ob ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen eher als Arbeitnehmer oder als Selbständiger einzustufen ist. Der BGH hat sich in diesem Urteil eindeutig für einen Schutz des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entschieden.

### **Unterstützungskasse für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Rückforderungsansprüche bei insolvenzunabhängigem Verzicht auf Herausgabeansprüche**

*BGH, Urteil vom 08.12.2016 – IX ZR 257/15*

#### **Sachverhalt:**

Der Arbeitgeber erteilte dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage, welche zum Zeitpunkt der Insolvenz des Unternehmens über den Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ finanziert wurde. Die Satzung der Unterstützungskasse enthielt eine Klausel zum grundsätzlichen Verzicht des Trägerunternehmens auf Rückforderungsansprüche aller Art gegenüber der Unterstützungskasse, soweit es sich nicht um irrtümlich geleistete Zahlungen handelt. Dieser Verzicht galt auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Trägerunternehmens.

Der Insolvenzverwalter des Trägerunternehmens forderte nun aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Unterstützungskasse das entsprechende Kassenvermögen ein. Die Unterstützungskasse berief sich dagegen auf den satzungsgemäßen Verzicht des Trägerunternehmens auf Rückforderungsansprüche und verweigerte die Auszahlung.

#### **Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof geht zunächst davon aus, dass zwischen der Unterstützungskasse und dem Trägerunternehmen ein Geschäftsbesorgungs-

vertrag bestand, der mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endete. Einen Rückforderungsanspruch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag erkennt der Bundesgerichtshof nicht, denn die Unterstützungskasse hat alle Gelder, die sie vom Trägerunternehmen erhalten hat, satzungsgemäß zur Rückdeckung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten verwendet. Auch eine Herausgabe der Leistungen der Rückdeckungsversicherung kommt nicht in Betracht, da das Trägerunternehmen auf die Herausgabe des Kassenvermögens satzungsgemäß verzichtet. Der Verzicht des Trägerunternehmens verstößt auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, denn er dient der Erfüllung des Satzungszwecks, nämlich der Gewährung der betrieblichen Altersversorgung gemäß der Versorgungszusage. Auch verstößt der allgemein und insolvenzunabhängig erklärte Verzicht nicht gegen die Insolvenzordnung.

Der hilfsweise erhobene Anfechtungsanspruch scheiterte ebenfalls. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs steht dem Trägerunternehmen kein Anfechtungsanspruch zu, weil keine unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 InsO vorliegt. Die Unterstützungskasse hat die Zuwendungen aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags erhalten und auftragsgemäß verwendet. Sie erfüllt mit diesen Zuwendungen den Anspruch des Versorgungsberechtigten gegen das Trägerunternehmen aus der Versorgungszusage. Auch der Verzicht des Trägerunternehmens auf die Rückforderung der Gelder führt nicht zu einer Unentgeltlichkeit der Leistungen.

#### **Zusammenfassend hat der Bundesgerichtshof folgende Leitsätze formuliert:**

InsO §§ 119, 115 Abs. 1, 116

Der in einem Auftrags- oder Geschäftsbesorungsverhältnis allgemein und insolvenzunabhängig erklärte Verzicht auf Herausgabeansprüche des Auftraggebers ist wirksam.



### InsO § 134 Abs. 1

- a) Die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags vom Schuldner zugewendeten Mittel sind keine unentgeltlichen Leistungen an den Auftragnehmer.
- b) Verzichtet der Schuldner auf Herausgabeansprüche gegen den Auftragnehmer, ist dies keine unentgeltliche Leistung, wenn der Auftragnehmer hierfür dem Schuldner einen diesen Verzicht ausgleichenden vermögenswerten Vorteil verspricht.

### BGB §§ 242 A, 315

Der in der Satzung einer Unterstützungskasse im Sinne von § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG enthaltene Verzicht auf Rückforderungsansprüche hält der Inhaltskontrolle stand.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Erneut ist ein wichtiges Urteil zum Schutz der Unterstützungskasse ergangen. Eine von der Körperschaftssteuer befreite Unterstützungskasse darf ihr Kassenvermögen nur satzungsgemäß verwenden. Satzungsgemäßer Zweck einer Unterstützungskasse ist ausschließlich die Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung. Eine Rückerstattung des Kassenvermögens an das Trägerunternehmen erfüllt diesen Zweck nicht und würde zur Versagung der Befreiung von der Körperschaftssteuer führen.

## **Aus dem Rentenrecht** (Sandra Nowak-Gotovac)

### **Die Flexirente**

Das Flexirentengesetz hat am 25. November 2016 den Bundesrat passiert. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den

Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten. Gleichzeitig soll die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus erhöht werden.

### **Wie verändern sich die Hinzuverdienstgrenzen?**

Mit der Flexirente sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um selbst zu bestimmen:

- wann die eigene Rente in Anspruch genommen werden soll
- wieviel man noch arbeiten möchte
- wieviel man noch unschädlich hinzuverdienen kann

Bisher konnten monatlich 450 Euro zu der vorgezogenen Altersrente hinzuverdient werden, ohne dass sich die Rentenhöhe verändert hat. Zweimal im Jahr durfte diese Grenze bis zum doppelten Betrag (900 Euro) überschritten werden.

Bei jedem, der mehr verdient hat, wurde die Rente je nach Höhe des Hinzuverdienstes auf:

- zwei Drittel
- die Hälfte
- ein Drittel
- oder auf Null gesetzt.

Ab 1. Juli 2017 können Rentner mit einer vorgezogenen Altersrente dann jährlich insgesamt 6.300 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (14 x 450 Euro). Diese Regelung gilt sowohl für die neuen als auch die alten Bundesländer einheitlich.

Wird der Betrag von 6.300 Euro überschritten, dann wird der darüberhinausgehende Verdienst zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Allerdings wird es für den Hinzuverdienst eine Obergrenze geben. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Einkommen, dann wird der darüberliegende Hinzuverdienst zu 100 Prozent



auf die verbleibende Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre berücksichtigt.

#### **Was bleibt unverändert?**

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, können Sie - wie bisher auch - in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Die Regelaltersgrenze ist der Zeitpunkt, ab dem Sie Ihre Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (vorausgesetzt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind).

Ab dem Folgemonat der Regelaltersgrenze hat der Hinzuverdienst grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf ihre Rentenhöhe.

#### **Worauf sollten Sie besonders achten?**

Sofern Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente noch eine Betriebsrente beziehen, sollten Sie sich unbedingt beim Träger Ihrer betrieblichen Altersversorgung erkundigen, ob der Teilrentenbezug Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente aus der betrieblichen Altersversorgung hat. Je nach Satzung des Versorgungsträgers kann das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen und des damit ggf. verbundenen Teilrentenbezugs zu einer Kürzung oder sogar zum Ruhen der Betriebsrente führen.

#### **Können Beiträge die eigene Rente erhöhen?**

Sofern Sie bisher eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe erhalten und zusätzlich noch gearbeitet haben, waren Sie in Ihrer ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei. Beiträge zur Rentenversicherung wurden nicht mehr bezahlt.

Künftig besteht für eine solche Beschäftigung auch eine Rentenversicherungspflicht. Durch die eingezahlten Beiträge erhöht sich dann der Rentenanspruch.

Alternativ zum Hinzuverdienst kann seit 2017 die Rente auch bis zur Regelaltersgrenze durch freiwillige Beiträge erhöht werden.

#### **Ist arbeiten neben der Regelaltersrente noch möglich?**

Falls Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben Ihrer Rente noch gearbeitet haben, mussten Sie selbst bisher keine Rentenversicherungsbeiträge mehr zahlen. Lediglich der Arbeitgeber hat seinen Beitrag an die Rentenversicherung abgeführt. Allerdings hatte das keine Auswirkung mehr auf die Rente.

Seit 1. Januar 2017 können Sie sich nun selbst entscheiden, ob Sie ab Erreichen der Altersgrenze versicherungsfrei bleiben möchten oder Ihrem Arbeitgeber gegenüber erklären, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten möchten und dafür auch weiter eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten. Einmal im Jahr erhöht sich dann Ihre Rente durch die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber gezahlten Beiträge.

#### **Welchen Vorteil bringt es, die Rente später in Anspruch zu nehmen?**

Wenn Sie Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen, dann erhalten Sie einen Rentenzuschlag von monatlich 0,5 Prozent (unabhängig davon, ob Sie arbeiten oder nicht). Bei einem Aufschub von beispielsweise 12 Monaten, würde sich die Rente um 6 Prozent erhöhen ( $0,5 \times 12$ ). Sofern Sie noch weiter arbeiten, würde sich zudem auch die Rentenhöhe durch eine laufende Beitragszahlung erhöhen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen nicht mehr gezahlt werden.

#### **Können Rentenabschläge ausgeglichen werden?**

Wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenzen bereits eine Altersrente in Anspruch nehmen, müssen Sie monatlich mit einem Abschlag von 0,3 Prozent rechnen. Bisher konnte man diese Abschläge mit einer Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgleichen. Einzahlen durfte man jedoch erst ab dem 55. Lebensjahr. Zum 1. Juli 2017 können diese Sonderzahlungen bereits ab dem 50. Lebensjahr geleistet werden.





## Aus der Versicherungsmathematik (Irmgard Breitsameter)

### Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2017

Für laufende Betriebsrenten, die im Kalenderjahr 2017 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe des Anstiegs des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst werden müssen, ist mit folgendem Anpassungsbedarf zu rechnen:

Prognose des VPI-Anstiegs in % im vergangenen 3-Jahres-Zeitraum				
Prüfungstichtag	Vorjahr* 2013/2016	2014/2017 bei einer unterstellten jährlichen Teuerungsrate von		
		1,00%	1,50%	2,00%
1. Januar	1,90%	2,2%*		
1. Februar	1,50%	2,1%*		
1. März	1,30%	1,1%	1,6%	2,1%
1. April	1,60%	1,6%	2,1%	2,5%
1. Mai	1,70%	1,4%	1,9%	2,3%
1. Juni	1,60%	1,8%	2,3%	2,7%
1. Juli	1,60%	1,6%	2,1%	2,5%
1. August	1,40%	1,6%	2,1%	2,6%
1. September	1,40%	1,6%	2,1%	2,6%
1. Oktober	1,50%	1,7%	2,1%	2,7%
1. November	1,90%	2,2%	2,6%	3,2%
1. Dezember	1,80%	2,2%	2,7%	3,3%

\* Werte schon bekannt

#### Dabei ist zu beachten:

Als Anpassungszeitraum muss die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum Anpassungstichtag angesetzt werden.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Indexwerte der Vormonate von Anpassungstichtag und Rentenbeginn.

Der Verbraucherpreisindex wird vom statistischen Bundesamt in fünfjährigem Abstand überarbeitet und auf ein neues Basisjahr umgestellt. Zuletzt wurde am 20. Februar 2013 der Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2010 = 100 veröffentlicht. Somit erfolgt im Kalenderjahr 2018 voraussichtlich die Umstellung auf ein neues Basisjahr.

**Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.**

**Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:**

**MAGNUS** GmbH  
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65  
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de  
[www.magnus-gmbh.de](http://www.magnus-gmbh.de)